

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 29. April 2009 - Nr. 4/2009 - 6. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 18-04/09	- Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 19-04/09	- Beschluss zur Finanzierung der Ausgabe Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden Goethestraße	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 20-04/09	- Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 46410.94000 – Umgestaltung Innenhof und Eingangsbereich Kita Heinrich-Heine-Straße	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 21-04/09	- Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen BPlan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 22-04/09	- Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 24-04/09	- Straßenbaubeitragssatzung Friesenstraße	Seite 2
* Straßenbaubeitragssatzung-Friesenstraße		Seite 2
* Beschluss-Nr.: 25-04/09	- 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen	Seite 3
* 1. Satzung zur Änderung der Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)		Seite 3
* Beschluss-Nr.: 26-04/09	- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen	Seite 4
* 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen		Seite 4
* Beschluss-Nr.: H27-04/09	- Auftragsvergabe zur Planung der Erschließung B-Plangebiet 126 „Kurpark“	Seite 4
* Beschluss-Nr.: H28-04/09	- Auftragsvergabe zur Unterhaltung unbefestigter Straßen und Wege	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 29-04/09	- Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet „Kurpark“	Seite 4
* Beschluss-Nr.: H 30-04/09	- Abschluss eines Grundstückskaufvertrages	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H 31-04/09	- Abschluss eines Grundstückskaufvertrages	Seite 5
* Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“		Seite 5
* Öffentliche Bekanntgabe 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“		Seite 5
* Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009		Seite 5
* Bekanntmachung des Bürgermeisters zu Beschlüssen des MAWV und deren Bekanntmachung		Seite 6
* Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Wohnungswirtschaft/ Liegenschaften		Seite 6
* BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament		Seite 7
* WAHLBEKANNTMACHUNG		Seite 9
* „Schlichten statt Richten“: Schiedspersonen gesucht!		Seite 10

BEKANNTMACHUNGEN APRIL 2009

B E S C H L Ü S S E - öffentlich

Beschluss-Nr.: 18-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II für die Baumaßnahme Generationentreff (vormals „Güterboden“)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die auf die Gemeinde Zeuthen entfallenden Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ZulfvG „Investitionsschwerpunkt Infrastruktur“ Förderbereich 2 – Sonstige Infrastrukturinvestitionen- für den Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden Goethestraße einzusetzen.

Beschluss-Nr.: 19-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss zur Finanzierung der Ausgabe für die Haushaltsstelle 43100.94000 – Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden Goethestraße

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Finanzierung der Ausgabe für die Haushaltsstelle 43100.94000 des Vermögenshaushaltes zum Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden

Goethestraße in der Höhe von 387 000,- €.

Die Deckung erfolgt aus der Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 117 000,- € sowie aus eingesparten Mitteln der Haushaltsstelle 561.950 in Höhe von 270 000,- €.

Beschluss-Nr.: 20-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 46410.94000 – Umgestaltung Innenhof und Eingangsbereich Kita Heinrich-Heine-Straße

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 4641.94000 des Vermögenshaushaltes zur Umgestaltung Innenhof und Eingangsbereich Kita Heinrich-Heine-Straße in einer Höhe von 537 000,- €.

Die Deckung erfolgt aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II in Höhe von 388,6 T € sowie aus der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 148,4 T €.

Beschluss-Nr.: 21-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“

Beschluss: 1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die

Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB entsprechend Vorentwurf mit Erläuterungen vom März 2009. Dieser Vorhaben bezogener Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 122 „Wüstemarker Weg“ erhalten.

Das Plangebiet umfasst von der Flur 9 der Gemarkung Miersdorf, das Flurstück 5 (siehe Vorentwurf)

2. Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 21 Wohneinheiten in Doppel- und Einzelhäusern auf o.g. Flurstück geschaffen werden.

Beschluss-Nr: 22-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Bebauungsplan Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ zu ändern (2. Änderung). Die Änderungen betreffen den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfbauer Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes.

Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 03/2009).

Das Verfahren soll unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden). Gemäß 13a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Beschluss-Nr: 24-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Straßenbaubeitragssatzung Friesenstraße

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Straßenbaubeitragssatzung Friesenstraße.

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Friesenstraße (Straßenbaubeitragssatzung-Friesenstraße)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Friesenstraße (Straßenbaubeitragssatzung-Friesenstraße) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Friesenstraße zwischen Einmündung Stedinger Straße und Bahnübergang Nordschanke und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen.
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen
 - b) Gehwegen und Gehweg mit Radnutzung
 - c) Beleuchtungseinrichtungen
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - e) Unselbständige Grünanlagen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Haupteerschließungsstraßen	anrechenbare Breiten innerhalb der Ortslage	Anteil der Gemeinde
a)Fahrbahn	6,50 m	82,5 v. H.
b)Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	75 v. H.
c)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	82,5 v. H.
d)unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	75 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienenden Straßen. Die Friesenstraße ist zwischen Einmündung Stedinger Straße und Nordschranke eine Haupterschließungsstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:
- | | |
|--|--------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,00 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| d) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können bei Nutzung als Wald oder wirtschaftliche Nutzung von Wasserflächen | 0,0167 |
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der zulässigen Bebaubarkeit. Dabei gilt die Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage i. S. dieser Satzung erschlossen werden, wird der nach dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
- aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch

(BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;

- aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 - aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr: 25-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung vom 22.04.2009.

1. SATZUNG

zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Straßenbaubeitragsatzung)

Die Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung), beschlossen am 21.11.2007, in Kraft getreten am 23.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Buchst. h wird gestrichen

§ 5 Abs. 2 Buchst. g wird geändert
...genutzt werden können bei

a) Nutzung als Acker-, Grün- oder Gartenland	0,0333
b) Nutzung als Wald oder wirtschaftliche Nutzung von Wasserflächen	0,0167
c) gewerbliche oder vergleichbare Nutzung (z.B. Lagerplätze)	0,6667

§ 5 Abs. 3 wird geändert:

... Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird die Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 mit einem Faktor gemäß Abs. 2 vervielfacht. Es ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der zulässigen Bebaubarkeit. Dabei gilt die Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 5 Abs. 5 werden die Worte „oder vorhanden“, gestrichen.

§ 5 Abs. 7

Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage i.S. dieser Satzung erschlossen werden, wird der nach dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister - Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister - Siegel -

Beschluss-Nr: 26-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt
 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen
Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen.

**1. SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen**

Auf Grund des § 3 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen, beschlossen am 21.11.2007, in Kraft getreten am 23.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Buchst. E wird wie folgt ersetzt:

... jeweils 2 Monate vor

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister - Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister - Siegel -

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr: H 27-04/09
Beschluss-Tag: 08.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe zur Planung der Erschließung B-Plangebiet 126 „Kurpark“ in den Leistungsphasen 3 – 8 (Entwurfsplanung – Bauüberwachung) der HOAI.
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Planung der Erschließung B-Plangebiet 126 „Kurpark“ in den Leistungsphasen 3 – 8 (Entwurfsplanung – Bauüberwachung) der HOAI.

Beschluss-Nr: H 28-04/09
Beschluss-Tag: 08.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe zur Unterhaltung unbefestigter Straßen und Wege
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Auftragsvergabe zur Unterhaltung unbefestigter Straßen und Wege auch für das Haushaltsjahr 2009 an das Unternehmen Bauberatung – Baubetreuung Peter Thiessen zu Lasten der Haushaltsstelle HH-Stelle 630.51000 des Verwaltungshaushaltes.

Beschluss-Nr: 29-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet „Kurpark“
Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet „Kurpark“ (vermessene, aber katasteramtlich noch nicht fortgeschriebene Parzellen der Flur 11, Flurstück 228; Flur 13, Flurstück 249 und Flur 14, Flurstück 150 der Gemarkung Miersdorf sowie Grundstücke der Flur 11 der Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 314 und 317 bis 320) zum Preis von 93,50 €/m². Der Kaufpreis für Eckgrundstücke beträgt 85,- €/m². Die Grundstücke

werden auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr: H 30-04/09

Beschluss-Tag: 08.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages. Bei folgenden Flurstücken der Gemarkung Zeuthen wird der Miteigentumsanteil in Höhe von 1/3 an die Gemeinde verkauft: Flur 11, Flurstück 195/7; Flur 2, Flurstück 25/4; Flur 12, Flurstück 202; Flur 2, Flurstück 31; Flur 7, Flurstück 1; Flur 5, Flurstück 71. Die Flurstücke 85 der Flur 10 und 114 und 116 der Flur 11 erwirbt die Gemeinde zu 100%. Der Gesamtkaufpreis beträgt 38.500,- €.

Beschluss-Nr: 31-04/09

Beschluss-Tag: 22.04.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück mit einer Größe von 655 m². Der Kaufpreis beträgt 56.200,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 250.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118
„Heinrich-Heine-Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 04.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heinrich-Heine-Straße“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/19, 4/20, 4/21 und 4/25 der Flur 7 von Zeuthen.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden mit Wohnungen für alle Generationen sowie eines Sozialstützpunktes vorzubereiten.

Die Öffentlichkeit erhält gemäß §3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Gelegenheit sich

in der Zeit vom 29.04.2009 bis 29.05.2009

während der Dienststunden im Bauamt der Gemeindeverwaltung,
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die grundsätzliche Planlösung und die voraussichtlichen Planauswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. Bürgermeister
Kubick

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 22.04.2009 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ im beschleunigten Verfahren gefasst.

Die Änderungen betreffen den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfanleger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen

Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13aBauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich gem §13a Abs.3 Satz 1 Nr.2 BauGB im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen **in den Dienststunden** (montags und mittwochs 8-12 und 13-15, dienstags 8-12 und 13-18, donnerstags 8-12 und 13-17, freitags 8-12 Uhr) **vom 07.05.2009 bis 26.05.2009** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Kubick
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG**der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 65 (2) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen vom 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. Im Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	15.206.300 EUR
in den Ausgaben auf	15.206.300 EUR

2. Im Vermögenshaushalt:

in den Einnahmen auf	6.111.300 EUR
in den Ausgaben auf	6.111.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 1.844.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 342 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 4

- Als erheblich im Sinne des § 68 (2) Nr.1 KommRRefG gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 68 (2) Nr. 2 KommRRefG dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 70 (1) Satz 3 KommRRefG, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von 40.000 € überschritten wird:
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
 - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 70 (1) Satz 3 KommRRefG von 40.001 bis 100.000 €.

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Zeuthen, den 20.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstr. 1, im Sekretariat des Bürgermeisters Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 20.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Zeuthen, den 20.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 15.10.2008 die Wasserversorgungs-, die Wasserversorgungsgebühren-, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungs-, die Schmutzwassergebühren-, die Schmutzwasserbeitragssatzung und die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 29 vom 30.10.2008, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 39 vom 27.10.2008 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 14 vom 30.10.2008 bekannt gemacht worden.

Der MAWV hat am 29.01.2009 die 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung, die 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung und die 1. Änderung zur Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 3 vom 17.02.2009 und Nr. 4 vom 23.02.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009 und Nr. 6 vom 23.02.2009 und Nr. 7 vom 25.02.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 20.02.2009 und Nr. 3 vom 13.03.2009 bekannt gemacht.

gez. Kubick
Bürgermeister

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum 01.07.2009 eine/einen

**Sachbearbeiter/in
Wohnungswirtschaft/ Liegenschaften**

Wir bieten

- einen attraktiven Arbeitsplatz mit der Möglichkeit, den eigenen Aufgabenbereich mit großer Eigenverantwortung und Eigeninitiative zu gestalten,
- eine Anstellung nach TVöD in Vollzeit,
- ein Aufgabengebiet in Einzel- und Teamarbeit, auch im Außendienst,
- ein erfahrenes Team und engagierte Kolleginnen und Kollegen,
- regelmäßige Teambesprechungen

Voraus setzen wir

- einen Fachhochschulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft/ Liegenschaften,
- Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Betriebswirtschaft und Vergaberecht sowie Kenntnisse im Kommunalrecht,
- Berufserfahrungen und fachspezifische PC Kenntnisse auf den Gebieten Wohnungswirtschaft / Liegenschaften

Wir erwarten

- eine serviceorientierte, flexible und selbständige Arbeitsweise,
- überdurchschnittliches Engagement und Teamfähigkeit,
- Kommunikationsgeschick im Umgang mit unterschiedlichen Personengruppen,
- Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 12.05.2009** an die

**Gemeinde Zeuthen, Personalamt,
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen**

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nach Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 Europawahlordnung)

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 07.Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament

- für die Gemeinde/die Stadt Zeuthen
wird in der Zeit vom **18.05.2009** bis **20.05.2009**
 während der allgemeinen Dienstzeiten
 Montag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 und am Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

im Nebengebäude des Rathauses Zeuthen, Zimmer N 1, Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der o. a. Zeit vor der Wahl vom 18.05.2009 bis spätestens am **20.05.2009** bis 15.00 Uhr bei der Wahlbehörde Zeuthen, im Nebengebäude des Rathauses Zeuthen, Schillerstr. 1 in 15738 Zeuthen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis der Gemeinde Zeuthen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Gemeinde Zeuthen
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **20.05.2009** versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. 06. 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindebehörde

gez. Kubick
Bürgermeister

im
Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen Nr. 4/2009

Zeuthen, 20.04.2009

veröffentlicht am:
29.04.2009

Nach Anlage 23
(zu § 41 Abs. 1 Europawahlordnung)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **07. 06. 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Zeuthen

ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0009:	„Bayerisches Viertel“
Wahlraum:	Kita Zeuthen, Heinrich-Heine-Str. 5
Wahlbezirk 0010:	„Seestraße“
Wahlraum:	Kita Zeuthen, Maxim-Gorki-Str. 2
Wahlbezirk 0011:	„Zentrum“
Wahlraum:	Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Schulstr. 4
Wahlbezirk 0012:	„Hankels Ablage“
Wahlraum:	Generationentreff, Forstweg 30
Wahlbezirk 0013:	„Heideberg“
Wahlraum:	Grundschule am Wald, Haupteingang, Forstallee 66
Wahlbezirk 0014:	„Kienpfuhl“
Wahlraum:	Grundschule am Wald, Eingang Sporthalle, Forstallee 66
Wahlbezirk 0015:	„Miersdorf“
Wahlraum:	Jugendhaus, Dorfstr. 12
Wahlbezirk 0016:	„Falkenhorst“
Wahlraum:	Bibliothek, Dorfstr. 22
Wahlbezirk 0017:	„Miersdorf/Zentrum“
Wahlraum:	Kita Miersdorf, Dorfstr. 23
Wahlbezirk 0018:	„Hochland“
Wahlraum:	Kita Miersdorf, Dorfstr. 4

ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit von 03.05.2009 bis 17.05.25009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Zeuthen, Schillerstr. 1 in 15738 Zeuthen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/ der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament **wahlberechtigt** sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; **der Versuch ist strafbar** (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde

gez. Kubick
Bürgermeister

Zeuthen, 20.04.2008

veröffentlicht am:
29.04.2009

im
Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen Nr. 4/2009

Liebe Zeuthenerinnen, liebe Zeuthener,

Unter dem Motto „Schlichten statt Richten“ sind Sie wieder einmal gefragt, sich für ein harmonisches Zusammenleben in Zeuthen zu interessieren und sich zu engagieren.



Wie Sie sicherlich wissen, hat die Gemeinde Zeuthen eine Schiedsstelle für den Schiedsgerichtsbezirk Zeuthen eingerichtet und unterhält diese sehr erfolgreich seit vielen Jahren.

Die Idee einer Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten durch Schlichtung beizulegen, ohne sogleich einen Richter zu bemühen. Diese Einrichtung ist modern und hat dennoch Tradition. Die Institution der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen wurde am 13. Oktober 2002 bereits 175 Jahre alt.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt. Das heißt, die Schiedspersonen stellen ihre Freizeit für die Führung des Amtes der Gesellschaft praktisch unentgeltlich zur Verfügung, so dass das Schlichtungsverfahren für die Bürgerin und den Bürger vor dem Schiedsamt auch äußerst kostengünstig gestaltet ist.

Für jeden Schiedsgerichtsbezirk wird für die Dauer von 5 Jahren eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson von der Gemeindevertretung bestellt.

In der Gemeinde Zeuthen endet die Wahlperiode in diesem Jahr, und zwar am 23. Juni.

Aus diesem Grund werden Interessenten hiermit aufgerufen, sich für das Schiedsamt in der Gemeinde Zeuthen zur Wahl zu stellen.

Zur Wahl stellen kann sich jeder Bürger Zeuthens, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus muss die Schiedsperson nach

ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und es dürfen keine Umstände in der Person vorliegen, die sie zur Führung dieses Amtes ungeeignet machen.

Interessenten richten bitte weitere Fragen oder ihre schriftliche, formlose Bewerbung **bis zum 18. Mai 2009** an die Gemeinde Zeuthen, Stabsstelle, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel. 753512.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbungen und bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.

Regina Wilke

Leiterin Stabsstelle/Wahlleiterin

Ende des amtlichen Teils